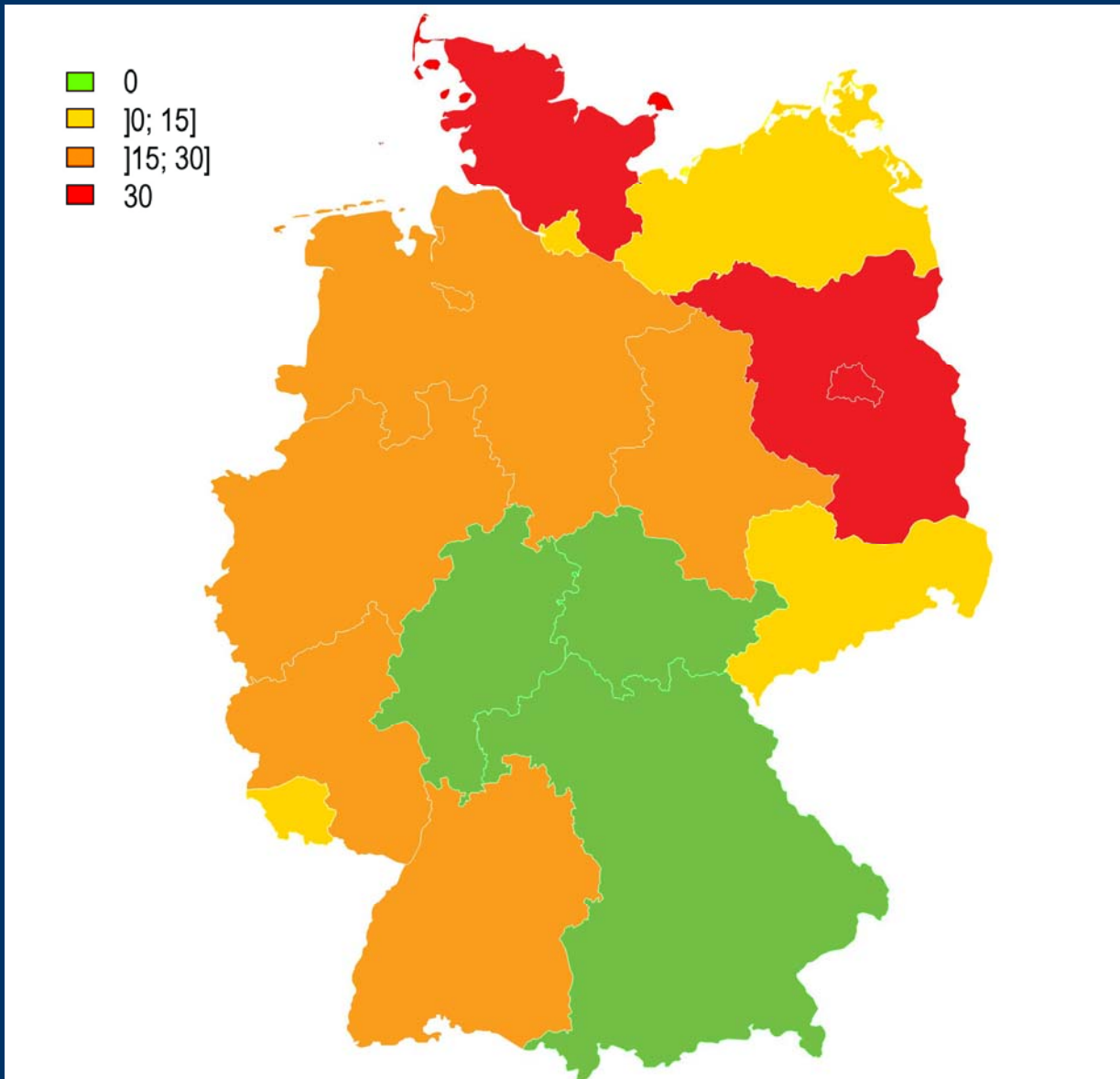


Die Wasserentnahmeentgelte der Länder

Ein Vergleich



Belastung der Wirtschaftsstandorte in den Ländern gemessen als Quotient aus dem Gesamtaufkommen des Wasserentnahmeentgelts in Mio. € pro Jahr und dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) des jeweiligen Bundeslandes in Mrd. € ($\cdot 10^{-9}$)

Mit der vorliegenden Studie präsentiert die Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz einen Vergleich der Landesgesetze zur Erhebung von Wasserentnahmeentgelten. Die Studie basiert auf einer Auswertung der entsprechenden Gesetze bzw. Verordnungen der 16 Bundesländer, soweit vorhanden, sowie einer Umfrage unter den Wasserrechtsexperten bzw. Federführern der Arbeitsgemeinschaften der IHK-Organisation, die im Zeitraum von Februar bis April 2013 durchgeführt wurde.

Da die Studie die verschiedenen Ausgestaltungen der Wasserentnahmeentgelte auf einer gewissen Abstraktionsebene miteinander vergleicht, bleiben manche Differenzen unberücksichtigt. Eine gewisse Detailschärfe geht durch diese Betrachtungsweise verloren. Die vorliegende Studie erübrigt deshalb nicht die Lektüre der entsprechenden Landesgesetze.

Herausgeber Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz
Ludwigsplatz 2-4
67059 Ludwigshafen
Tel. 0621 5904-1600

Redaktion Julia Becker, Kathrin Mikalauskas, Dr. Tibor Müller

Stand April 2013

Diese Studie wurde mit größter Sorgfalt erstellt, es kann jedoch keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Die Studie dient vorrangig der IHK-internen Verwendung.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Zeitpunkt der Einführung des Wassercentrs	5
3. Tatbestand und Bemessungsgrundlage.....	6
4. Zweckbindung	8
5. Ausnahmetatbestände	10
5.1. Bagatellgrenzen.....	10
5.2. Ausgenommene Branchen.....	11
5.3 Ausnahmen aus ökologischen Gründen.....	12
5.4 Ausnahmen der allgemeinen Nutzung.....	12
5.5. Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten	14
6. Belastung der Wirtschaftsstandorte	15
6.1. Gesamtaufkommen.....	16
6.2. Anzahl der betroffenen Betriebe	18
Anhang.....	19
Gesetzesgrundlagen.....	19
Bruttoinlandsprodukt der Bundesländer im Jahr 2011	19

1. Einleitung

13 der 16 Bundesländer erheben derzeit eine Wasserentnahmeabgabe, die umgangssprachlich auch als ‚Wassercent‘ bezeichnet wird. Ausnahmen bilden Bayern, Hessen und Thüringen, die auf ein entsprechendes Entgelt verzichten. Die Ausgestaltung dieser Regelungen in den Ländern variiert stark: Zum einen bestehen deutliche Unterschiede in der Höhe der Abgabesätze, die nach Herkunft des Wassers, Menge und Verwendungszweck abweichend bemessen werden. Zum anderen gibt es zahlreiche länderspezifische Ausnahmetatbestände und Ermäßigungsregelungen.

Differenzen gibt es auch in der Verwendung der Einnahmen: In der Mehrzahl der Länder ist diese nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden und wird vorrangig dazu verwendet, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte umzusetzen, wie beispielsweise die Sanierung von Oberflächengewässern oder Grundwasserkörpern. Diese Maßnahmen dienen in der Regel der Erreichung der Ziele der seit Dezember 2000 bestehenden EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL)¹. In sechs Bundesländern fließen die Mittel dagegen komplett oder teilweise in den allgemeinen Landeshaushalt.

Derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen unvollständiger Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen. Im Gegensatz zu der in der WRRL weit gefassten Auslegung des Begriffs ‚Wasserdienstleistungen‘, umfasst die Definition Deutschlands nur die Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung und Aufbereitung von Abwässern. Das EU-Wasserrecht fordert jedoch, für alle Wasserdienstleistungen Umwelt- und Ressourcenkosten mit einzuberechnen.² Sollte Deutschland in dem Verfahren unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass die Bundesländer keine Entscheidungsfreiheit darüber haben werden, ob die Wasserentnahme kostenfrei bleibt, d.h. der Bund würde über eine einheitliche Höhe des Wasserentnahmeentgelts entscheiden.

Von den Wasserentnahmeentgelten sind besonders die wasserintensiven Betriebe des produzierenden Gewerbes betroffen, unter anderem die chemische Industrie, die Papierindustrie, Energieerzeuger, Getränkeabfüller und Hersteller von Lebensmitteln, Unternehmen aus den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Unternehmen werden durch die länderspezifischen Abgabesätze und Ausnahmetatbestände regional sehr unterschiedlich belastet. Insbesondere an den Grenzen zu Bundesländern, die keinen Wassercent erheben bzw. zum europäischen Ausland, kann es deshalb zu erheblichen regionalen Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Ziel der vorliegenden Studie ist der Vergleich der gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der Wasserentnahmeabgaben in den 16 Bundesländern. Beleuchtet werden die Zeitpunkte der Einführung des Wassercents in den Ländern, die Tatbestände und Bemessungsgrundlagen, mögliche Zweckbindungen der eingenommenen Mittel sowie die Unterschiede in den Ausnahmetatbeständen. Am Ende des Kapitels schließt sich eine kurze Positionierung der IHK Pfalz an. Hierdurch soll dem Leser ein Eindruck von den Forderungen der Wirtschaft gegeben werden. Im letzten Teil der Studie wird zudem der Versuch unternommen, die einzelnen Wasserentnahmeentgelte anhand ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und den regionalen Wirtschaftsstandort zu vergleichen und in Form eines Rankings darzustellen.

¹ Quelle: <http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/wasserrichtlinie.pdf> (besucht am 22.03.2013)

² Quelle: <http://www.bvoed.de/nr.-6812-eu-kommission-verklagt-deutschland-wegen-wasserdienstleistungen.html> (besucht am 22.03.2013)

2. Zeitpunkt der Einführung des Wassercentes

13 von 16 Bundesländern erheben im Untersuchungszeitraum der Studie –von Februar bis April 2013– eine Abgabe auf die Wasserentnahme. Baden-Württemberg führte 1988 als erstes Bundesland den Wassercent ein, es folgten Berlin im Jahr 1989, Bremen, Niedersachsen und Sachsen im Jahr 1992. Zuletzt führten das Saarland (2008), Sachsen-Anhalt (2011) und Rheinland-Pfalz (2013) ein entsprechendes Gesetz ein.

Die Länder Bayern und Thüringen bilden die Ausnahmen, sie erheben bisher kein Wasserentnahmeentgelt. Hessen schaffte seine Wasserabgabe, die ursprünglich im Jahr 1992 eingeführt wurde, 2003 stufenweise wieder ab. Maßgeblich für die Entscheidung waren die Beeinträchtigung der Wirtschaft Hessens und die Wettbewerbsverzerrungen zu Bundesländern, die keine Abgabe erheben.

Tabelle 1: Einführung des Wasserentnahmeentgelts

Bundesland	Vorhandensein/ Änderung/ Gesetzesbezeichnung
Baden-Württemberg	Seit 1988, geändert am 01.01.2011 Wassergesetz für Baden-Württemberg
Bayern	Kein entsprechendes Gesetz vorhanden
Berlin	Seit 1989, geändert am 17.06.2005 Grundwasserentnahmeentgeltgesetz
Brandenburg	Seit 16.07.1994, geändert am 20.12.2011 Wassernutzungsentgeltgesetz
Bremen	Seit 24.11.1992, geändert am 31.10.2012 Wasserentnahmegebührgesetz
Hamburg	Seit 01.07.1989, zuletzt geändert am 21.12.2010 Grundwassergebührgesetz
Hessen	1992-2003
Mecklenburg-Vorpommern	Seit 1993, geändert am 12.07.2010 Wasserentnahmeentgeltgesetz
Niedersachsen	Seit 1992, geändert am 01.03.2010 Wasserentnahmegebührenpflichtgesetz
Nordrhein-Westfalen	Seit 01.02.2004, geändert am 21.03.2013 Wasserentnahmeentgeltgesetz
Rheinland-Pfalz	Seit 01.01.2013 Wasserentnahmeentgeltgesetz
Saarland	Seit 01.05.2008, befristet bis 31.12.2020; Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz
Sachsen	Seit 1992, geändert am 01.01.2013 § 23 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) Wasserentnahmeabgabeverordnung
Sachsen-Anhalt	Seit 22.12.2011 Wasserentnahmeentgeltverordnung
Schleswig-Holstein	Seit 01.04.1994, geändert am 13.12.2007 Grundwasserabgabengesetz Seit 13.12.2000, geändert am 16.09.2011 Oberflächenwasserabgabengesetz
Thüringen	Kein Gesetz entsprechendes Gesetz vorhanden

Thüringen stellte im Juli 2012 einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts vor und plante eingangs, das Gesetz zum 01.01.2013 einzuführen. Da allerdings überdurchschnittlich hohe Abgabesätze und eine relativ niedrige Bagatellgrenze (2000 m³/a) vorgesehen waren, hätte dies erhebliche finanzielle Belastungen für die betroffene Wirtschaft und Gebietskörperschaften bedeutet. Eine Verabschiedung des Gesetzes konnte aus diesen Gründen letztlich verhindert werden. Ob und wann politische Verhandlungen wieder aufgenommen werden, ist derzeit nicht absehbar.³

³ Quelle: <http://www.euwid-wasser.de/news/politik/einzelansicht/Artikel/thueringen-legt-plaene-fuer-wasserentnahmeentgelt-auf-eis.html> (besucht am 21.03.2013)

Bayern plant nach derzeitigem Stand keine Abgabe zu erheben, da das Land aufgrund des bereits hohen Grades an Kostendeckung bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung keine Notwendigkeit dafür sieht.⁴

Position der IHK Pfalz:

Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts führt grundsätzlich zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der regionalen Wirtschaft. Konkurrenten mit Sitz in denjenigen Bundesländern, die keinen Wassercent erheben bzw. aus dem nahen europäischen Ausland, werden hierdurch begünstigt. Grundsätzlich lehnt die IHK die Einführung entsprechender Abgaben deshalb ab.

3. Tatbestand und Bemessungsgrundlage

Die Tatbestände werden grundsätzlich unterschieden zwischen einer ausschließlichen Erhebung auf die Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder einer erweiterten aus Grund- und Oberflächenwasser. In neun der 13 Bundesländer ist Letzteres der Fall. In Berlin, Hamburg und Saarland ist dagegen nur die Grundwasserentnahme abgabenpflichtig. In Schleswig-Holstein existieren zwei separate Gesetze: eines regelt die Grundwasser- und eines die Oberflächenwasserabgabe.

Die Höhe der Abgabesätze weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Unterschiede ergeben sich aus der Herkunft des Wassers, dem Verwendungszweck und der geförderten Menge.

Tabelle 2: Tatbestand und Bemessung für Grund- und Oberflächenwasser

Bundesland	Tatbestand	Bemessung: Grundwasser in Cent/m ³	Bemessung: Oberflächenwasser in Cent/m ³
Baden-Württemberg	Grundwasser, Oberflächenwasser	5,1	1
Berlin	Grundwasser	31	-
Brandenburg	Grundwasser, Oberflächenwasser	10	2
Bremen	Grundwasser, Oberflächenwasser	Grundwasserabsenkung: 2,5 Beregnung/Berieselung: 0,5 Fischhaltung: 0,25 Sonstige Zwecke: 6	Oberflächenwasser: bis 500 Mio.m ³ : 0,5, über 500 Mio.m ³ : 0,3
Hamburg	Grundwasser	Oberflächennah: 13 Tiefer: 14	-
Mecklenburg-Vorpommern	Grundwasser, Oberflächenwasser (auch Grundwasser, das bei Gewinnung v. Sand, Kies o.ä. freigelegt wurde)	5 (Bei Wiedereinleitung in das Gewässer aus dem es entnommen wurde bei weniger als 1% Verlust, wird die Höhe des Entgelts auf 10% ermäßigt.)	2
Niedersachsen	Grundwasser, Oberflächenwasser	Wasserhaltung: 2,556 Beregnung und Berieselung: 0,511 Fischhaltung: 0,256 Sonstige Zwecke: 6,136	Beregnung und Berieselung: 0,511 Sonstige Zwecke: 2,045
Nordrhein-Westfalen	Grundwasser, Oberflächenwasser	5	5
Rheinland-Pfalz	Grundwasser, Oberflächenwasser	6	2,4
Saarland	Grundwasser	Wasserhaltung (über 1 Jahr): 3 Bewässerung land-/forstwirtsch., gärtnerisch: 0,6 Fischhaltung: 0,6 Sonstige Zwecke: 8	-

⁴ Quelle: http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/grundlagen_und_ziele/fairer_preis/index.htm (besucht am 22.02.2013)

Die Wasserentnahmeentgelte der Länder – Ein Vergleich

Sachsen	Grundwasser, Oberflächenwasser	Bewässerung: 2,5 Wasserabsenkung in Lagerstätten: 1,5 Dauerhafte Wasserhaltung: 1,5 Sonstige Zwecke: 7,6	Bewässerung: 0,5 Sonstige Zwecke: 2 Wasserkraftnutzung: 0,01
Sachsen-Anhalt	Grundwasser, Oberflächenwasser	Beregnung: 2 Aufbereitung Sand/Kies: 2 Fischzucht, Fischhaltung: 0,25 Sonstige Zwecke: 7	Beregnung: 0,5 Aufbereitung Sand/Kies: 0,5 Sonstige Zwecke: 4
Schleswig-Holstein	Grundwasser, Oberflächenwasser	Gewerbebetriebe (ab 1500m ³ /a): 5 Sonstige Endverbraucher: 11 Wasserhaltung: 2 Beregnung/Berieselung: 2 Aufbereitung Sand, Kies, sofern Rückleitung: 2 Fischhaltung: 2 Sonstige Zwecke: 7	0,77 Wasserkraftnutzung, sofern Rückleitung: 0,077

Bei der Bemessung des Grundwassers differenzieren acht von 13 Bundesländern nach Verwendungszweck oder Tiefe, aus welcher das Wasser entnommen wurde. Die anderen haben einen einheitlichen Abgabesatz.

Auch die Höhe der einzelnen Sätze variiert stark. Der absolut niedrigste Satz mit 0,25 ct/m³ wird in Bremen für die Grundwasserentnahme zum Zweck der Fischhaltung definiert. Den höchsten Satz hat Berlin für die allgemeine Grundwasserentnahme mit 31 ct/m³. Dieser ist damit rund sechsmal höher als die entsprechenden Abgabesätze in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern mit 5 ct/m³. Die übrigen Bundesländer haben Abgabesätze zwischen 5,1 ct/m³ und 8 ct/m³. Die Sätze Brandenburgs (10 ct/m³) und Hamburgs (13 ct/m³ bzw. 14 ct/m³) sind damit vergleichsweise hoch.

Die Bemessung der Abgabe des Oberflächenwassers streut weniger stark: So liegt der Abgabesatz in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen lediglich zwischen 2 ct/m³ und 2,045 ct/m³. Mit 1 ct/m³ in Baden-Württemberg und 0,3 ct/m³ bzw. 0,5 ct/m³ in Bremen sowie mit 0,77 ct/m³ in Schleswig-Holstein sind die Abgabesätze hier relativ niedrig. Spitzenreiter sind Nordrhein-Westfalen mit einem Entgelt von 5 ct/m³ und Sachsen-Anhalt mit 4 ct/m³. Geringere Sätze für Beregnung und Berieselung sowie Wasserkraft und Sand-/Kiesabbau bestehen in vier Bundesländern: Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Reduzierte Abgabesätze für Kühlwasser existieren zudem in acht von 13 Bundesländern. Ausnahmen sind: Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Da in manchen Fällen weitere Unterscheidungen vorgenommen werden, beispielsweise zwischen Grund- und Oberflächenwasser, fällt der Vergleich hier schwer. Insgesamt liegen die Abgabesätze zwischen 0,5 ct/m³ in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie 3 ct/m³ im Saarland.

Tabelle 3: Abgabesätze für Kühlwasser

Bundesland	Bemessung: Kühlwasser in Cent/m ³
Baden-Württemberg	-
Berlin	-
Brandenburg	Oberflächenwasser: 0,5
Bremen	Grundwasser: 2,5
Hamburg	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Niedersachsen	Grundwasser: 2,556 Oberflächenwasser: 1,023

Nordrhein- Westfalen	Kühlwassernutzung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35
Rheinland-Pfalz	Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) und Gewinnung/Aufbereitung von Bodenschätzen: 0,9 Durchlaufkühlung bei Betrieb eines KWK: 0,5
Saarland	3 (Grundwasser)
Sachsen	Grundwasser: 7,6 Oberflächenwasser: 0,5
Sachsen-Anhalt	Oberflächenwasser: 1 Grundwasser: 2
Schleswig-Holstein	-

Sieben von 13 Bundesländern weisen einen gesonderten Abgabesatz für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus: Den niedrigsten Abgabesatz erhebt mit 1,5 ct/m³ das Land Sachsen. Mit Sätzen zwischen 5 ct/m³ und 5,113 ct/m³ liegen Bremen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (für Betriebe ab 1500 m³/Jahr) im Mittelfeld. Im Vergleich dazu ist das Saarland Spitzenreiter mit einer Bemessungshöhe von 7 ct/m³.

Position der IHK Pfalz:

Die Tatbestände und Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Wasserentnahmeentgelte variieren in den Bundesländern stark. Mittel- bis langfristig sollten diese reduziert und harmonisiert werden um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ländern zu vermeiden und die Transparenz der Regelungen zu erhöhen.

4. Zweckbindung

Die Gesetze bzw. Verordnungen sehen in sieben von 13 Bundesländern eine zweckgebundene Nutzung der Einnahme vor: In Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen wird das Wasserentnahmeentgelt in vollem Umfang dazu verwendet, ökologische Maßnahmen zu finanzieren, die sich vorrangig auf den Schutz und die Sanierung von Oberflächen- und Grundwässern, den sparsamen Umgang mit Wasser sowie die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung konzentrieren. Auf diese Ziele legen Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland ihr Hauptaugenmerk. Andere Bundesländer gehen darüber hinaus: Brandenburg fördert zusätzlich die Unterhaltung von Deichen, Bremen schützt und sichert allgemein Umweltressourcen und Sachsen investiert unter ökologischen Gesichtspunkten in den Hochwasserschutz.

In den Ländern Hamburg, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg fließen die Einnahmen dagegen in den allgemeinen Haushalt. Baden-Württemberg plant derzeit jedoch eine Novelle, die eine künftige Zweckbindung vorsieht und voraussichtlich im Laufe dieses bzw. Anfang nächsten Jahres in Kraft treten wird.

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein liegt nur eine partielle Zweckbindung vor: Ein Teil der Einnahmen wird hier für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen verwendet. Die restlichen Mittel werden dem Haushalt zugeführt.

In Berlin besteht eine „Kann“-Regelung: Die eingenommenen Mittel können zweckgebunden verwendet werden; dies ist aber nicht verpflichtend. In der Praxis beträgt das Gesamtaufkommen ca. 51 Mio. Euro, davon fließen jedoch nur rund 1 Mio. Euro in ökologische Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Grundwasser-Management, das die

Regulierung des Grundwasserpegels zum Ziel hat. Der überwiegende Part der Einnahmen wird auch hier dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt.

Tabelle 4: Zweckbindung der durch das Wasserentnahmeentgelt eingenommenen Mittel

Bundesland	Zweckbindung
Baden-Württemberg	Nein
Berlin	„Kann“, kein „Muss“
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Teilweise
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Nein
Schleswig-Holstein	50% des Gesamtaufkommens

In allen Bundesländern wird das Aufkommen zunächst dazu verwendet, die durch das Wasserentnahmeentgelt entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Dieser Anteil kann relativ hoch sein. In Baden-Württemberg liegt er beispielsweise bei ca. einem Drittel, d.h. rund 25 Mio. Euro des Gesamtaufkommens in Höhe von ca. 75 Mio. Euro werden für die Verwaltung benötigt. Rheinland-Pfalz hat angekündigt, dass Verwaltungskosten von nur 1 Mio. Euro entstehen sollen, was ungefähr 5% des Gesamtaufkommens entsprechen würde.

Position der IHK Pfalz:

Die IHK fordert eine Zweckbindung der durch den Wasserentnahmeentgelt eingenommenen finanziellen Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft. Es muss sichergestellt werden, dass diese Zweckbindung bis zur Aufhebung des Gesetzes erhalten bleibt und die Einnahmen durch den Wasserentnahmeentgelt nicht zu einem späteren Zeitpunkt dem allgemeinen Landeshaushalt zugeschlagen werden.

5. Ausnahmetatbestände

Die vorliegende Studie unterscheidet die verschiedenen Ausnahmetatbestände in die Kategorien Bagatellgrenzen, ausgenommene Branchen, Ausnahmen aus ökologischen Gründen und der allgemeinen Nutzung. Die Kategorisierung der Ausnahmetatbestände wurde nach eigenem Ermessen vorgenommen und dient als Grundlage für die folgenden Vergleiche.

5.1 Bagatellgrenzen

Die Freimengengrenzen für entnommenes Wasser, bis zu der Verbraucher nicht wasserentnahmeentgeltspflichtig sind, werden in den Landesgesetzen als Volumeneinheit (in Kubikmeter pro Jahr) oder als finanzielle Mittel (in Euro pro Jahr) pro Zeit definiert. Teilweise werden die Bagatellgrenzen weiter nach der Entnahme aus Grund- und Oberflächenwässern bzw. aus bestimmten Gewässern unterschieden.

Tabelle 5: Bagatellgrenzen

Bundesland	Bagatellgrenze
Baden-Württemberg	Grund-/ Oberflächenwasser der öffentlichen Wasserversorgung: bis 4.000 m ³ /a Oberflächenwasser bis 20.000 m ³ /a
Berlin	Bis 6.000 m ³ /a (Grundwasser)
Brandenburg	Bis 3.000 m ³ /a (Grund- und Oberflächenwasser)
Bremen	Grundwasser bis 4.000 m ³ /a Oberflächenwasser bis 10 Mio.m ³ /a aus Weser, Lesum, Häfen, sonst bis 1 Mio. m ³ /a
Hamburg	Bis 10.000 m ³ /a (Grundwasser)
Mecklenburg-Vorpommern	Bis 2.000 m ³ /a (Grund- und Oberflächenwasser)
Niedersachsen	Bis 260 €/a (Grund- und Oberflächenwasser)
Nordrhein- Westfalen	Bis 3.000 m ³ /a bzw. 150€/a ((Grund- und Oberflächenwasser))
Rheinland-Pfalz	Grundwasser: bis 10.000 m ³ /a Oberflächenwasser: bis 20.000 m ³ /a
Saarland	Bis 200€/a (Grundwasser)
Sachsen	Bis 2.000 m ³ /a (Grund- und Oberflächenwasser)
Sachsen-Anhalt	Bis 3.000 m ³ /a oder bis 100€/a (Grund- und Oberflächenwasser)
Schleswig-Holstein	Grundwasser: bis 100€/a Oberflächenwasser: bis 2500€/a

Relativ niedrige Bagatellgrenzen von 2.000 bis 3.000 m³/a und 100€/a bis 150€/a finden sich in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Damit liegt im Vergleich die Freimenge in Baden-Württemberg mit 4.000 m³/a (Grund- und Oberflächenwasser der öffentlichen Wasserversorgung), in Bremen mit 4.000 m³/a (Grundwasser), in Berlin mit 6.000 m³/a (Grundwasser) sowie in Niedersachsen mit 260€/a im mittleren Bereich. Recht hoch sind die Bagatellgrenzen für Oberflächenwasser in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (20.000 m³/a) sowie für Grundwasser in Rheinland-Pfalz (10.000 m³/a). Erwähnenswert sind die enorm überdurchschnittlichen Freimengen in Bremen, die für die Entnahme aus Weser, Lesum und den Häfen 10 Mio. m³/a und für die restlichen Oberflächengewässer 1 Mio. m³/a betragen.

Position der IHK Pfalz:

Die IHK begrüßt die Einführung von Bagatellgrenzen, um mittelständische Unternehmen mit einem geringen Wasserverbrauch von der Abgabe auszunehmen und hierdurch insbesondere den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Betriebe und die Verwaltung zu minimieren.

5.2 Ausgenommene Branchen

Um wasserintensive Wirtschaftszweige, wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Fischereibranche oder Wasserkraftwerke, vor Abgabebelastungen zu schützen, befreien viele Bundesländer bestimmte Branchen von dem Wasserentnahmeentgelt. Nur Berlin und Hamburg sehen keinerlei entsprechende Ausnahmen vor.

Tabelle 6: Ausnahmen für Branchen

Bundesland	Branchen
Baden-Württemberg	Fischerei Wasser zur Heizung/Kühlung von Gebäuden
Berlin	-
Brandenburg	Fischzucht, Fischhaltung
Bremen	Wärmegewinnung, sofern wieder zugeführt Oberflächenwasser zur Wasserkraftnutzung Aus Weser, Häfen: Nassbaggerarbeiten Fischhaltung Schiffsbetrieb, Befüllen von Dockanlagen v. Werften
Hamburg	-
Mecklenburg-Vorpommern	Fischerei Landwirtschaftliche/erwerbsgärtnerische Beregnung Wasserkraftnutzung, sofern nicht nachteilig verändert
Niedersachsen	Wasserkraftnutzung Abbau z.B. Kies, Sand Fischhaltung Abbau Bodenschätze Ausbeutung Erdölvorkommen Frostschutzberegnung Nasslagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft Befüllen Dockanlagen v. Werften
Nordrhein- Westfalen	Fischerei Wasserkraftnutzung, sofern wieder zurückgeführt Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich genutzter Flächen
Rheinland-Pfalz	Wasserkraftnutzung Fischerei Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Bewässerung Freilegung von Grundwasser beim Abbau von Bodenschätzen, Bodenbestandteile
Saarland	Ableiten natürlich auslaufenden Quellwassers zur Speisung v. Fischeichen Entnahme zum Zweck d. Erholung, Sport-/Gesundheitsförderung Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung: Freimenge: 35m ³ /versorgtem Einwohner
Sachsen	Fischerei, Fischzucht, Fischhaltung Grundwasser, zur Freimachung/-haltung von Braunkohletagebauten
Sachsen-Anhalt	Nutzung des Wassers bei Gewinnung von Bodenschätzen ohne weitere Verwendung des Wassers Fischzucht, Fischhaltung
Schleswig-Holstein	Aufwendungen für landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten Freilegung von Grundwasser bei Abbau von Kies, Torf, Steinen u.ä.

Die Wasserkraft wird in Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von der Abgabepflicht ausgenommen. Weitere Branchenausnahmen sind stark von regionalen Besonderheiten abhängig, beispielsweise die Wasserentnahme zum Zweck der Erholung, Sport- und Gesundheitsförderung im Saarland oder das Befüllen von Dockanlagen von Werften in Bremen und Niedersachsen.

Position der IHK Pfalz:

Der Schutz von wasserintensiven Branchen durch entsprechende Ausnahmen für die Wirtschaftszweige ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch fordert die IHK hierdurch das Verursacherprinzip nicht vollständig auszuhebeln. So ergaben die Bestandsaufnahmen in vielen Bundesländern beispielsweise, dass die wesentlichen Belastungen der Gewässer mit Schadstoffen primär aus der Landwirtschaft durch Nitrate und Pestizide verursacht werden.

5.3 Ausnahmen aus ökologischen Gründen

Entnahmen aus dem Grund- oder Oberflächenwasser aus bestimmten ökologischen Gründen werden in einigen Ländern vom Wasserentgelt befreit. Dies gilt beispielsweise für die Boden- oder Grundwassersanierung, die (Grund-)Wasserstandsregulierung, die Hochwasserentlastung und die Altlastensanierung. Keine Ausnahmetatbestände für Umweltschutzmaßnahmen existieren in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Eine Vielzahl sehr spezieller Ausnahmetatbestände definiert beispielsweise Niedersachsen, wie die Erhaltung von Kulturdenkmälern und die unterirdische Grundwasseraufbereitung.

Tabelle 7: Ausnahmen für ökologische Maßnahmen

Bundesland	Ökologische Maßnahmen
Baden-Württemberg	Gefahrenabwehr im Rahmen behördlich angeordneter Boden-/Grundwassersanierungen
Berlin	Regulierung von Grundwasserständen Wenn Grundwasser entnommen und nicht nachteilig verändert wieder eingeleitet wird Behördlich angeordnete Beseitigung von Grundwasser-/Bodenverunreinigungen
Brandenburg	Boden-/Grundwassersanierung Wenn Wasser zurückgeleitet wird ohne nachteilige Veränderung Wasserentnahme zum Zweck der Freimachung von Lagerstätten, Erdgasspeichern u.ä. und Tagebaulöcher
Bremen	Sanierung von Altlasten und Reinigung von Grundwasser Oberflächenwasser zur Wasserstandsregulierung Aus Weser, Häfen: Verminderung von Schlick
Hamburg	-
Mecklenburg-Vorpommern	-
Niedersachsen	Grundwasseranreicherung Unterirdische Grundwasseraufbereitung Grundwasserreinigung/ Bodensanierung Hochwasserentlastung Aus Oberflächenwasser zur Erhaltung/Verbesserung der Güte oder Wasserverlust eines anderen Gewässers Kann befreit werden, wenn: Landschafts-/Naturschutz, Kulturdenkmal erhalten
Nordrhein- Westfalen	-
Rheinland-Pfalz	Grundwasser-Anreicherung/-reinigung, Bodensanierung
Saarland	Grundwasser-Reinigung, Bodensanierung
Sachsen	-
Sachsen-Anhalt	Bodensanierung Überleitung von einem Gewässersystem in ein anderes zur Sicherstellung d. Wasserführung, Grundwasseranreicherung
Schleswig-Holstein	Boden-/Grundwassersanierung Abgabepflichtige Ausgleichsleistungen nach §104, Abs.5 LWG

5.4 Ausnahmen der allgemeinen Nutzung

Ausnahmetatbestände der allgemeinen Nutzung umfassen vornehmlich die Wasserentnahme zum Zweck der Wärmeengewinnung, der erlaubnisfreien Benutzung⁵, der Gefahrenabwehr, der vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zweck der Errichtung baulicher Anlagen sowie die Entnahme von Wasser aus Heilquellen, sofern diese nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung genutzt wird.

Im Gegensatz zu den Ausnahmetatbeständen für bestimmte Branchen und für Umweltschutzmaßnahmen lassen sich in diesem Fall kaum signifikante Unterschiede zwischen den Bundesländern feststellen. Nur vereinzelt gibt es befreite Tatbestände, die über die oben genannten hinausgehen, beispielsweise die Bewirtschaftung von Talsperren in Niedersachsen oder die Überleitung von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und der Sicherstellung der Wasserführung in Nordrhein-Westfalen.

⁵ Erlaubnisfreie Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes, z.B. für die Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dient [...] (Quelle: WHG §8,2) oder Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden [...]. (Quelle: WHG §24,1)

Die Wasserentnahmeentgelte der Länder - Ein Vergleich

Tabelle 8: Ausnahmen der allgemeinen Nutzung

Bundesland	Allgemeine Nutzung
Baden-Württemberg	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Erlaubnisfreie Benutzung
Berlin	-
Brandenburg	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Wasser zur Wärmegegewinnung, sofern unverändert Gefahrenabwehr, sofern unverdünnt und eingehaltene Überwachungswerte Erlaubnisfreie Benutzung
Bremen	Grundwasserabsenkungen zum Zweck der Wohnbebauung und Errichtung baulicher Anlagen Brandbekämpfung und Löschwasservorhaltung
Hamburg	Erlaubnisfreie Benutzung Vorsorge für Verteidigungsfall Wärmegegewinnung
Mecklenburg-Vorpommern	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Erlaubnisfreie Benutzung Wärmegegewinnung
Niedersachsen	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Bewirtschaftung Talsperren Wärmegegewinnung, sofern Rückleitung in dasselbe Gewässer Abwehr von Schäden an Gebäuden (öffentliche Zwecke bzw. wenn Eigentümer nicht verantwortlich für Ursache d. Schadens)
Nordrhein- Westfalen	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Behördlich angeordnete Benutzungen Erlaubnisfreie Benutzung Überleitung von einem Gewässersystem zum anderen zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit v. Kanälen/ Sicherstellung Wasserführung Löschwasser Vorübergehende Grundwasser-Absenkung zur Errichtung baulicher Anlagen sowie dauerhafte Grundwasser-Absenkung im Gemeinwohlinteresse Wärmepumpen, sofern Rückleitung des Wassers
Rheinland-Pfalz	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Behördliche Anordnung Dauerhafte Grundwasser-Absenkung für Gemeinwohl gemäß behödl. Zulassung Vorübergehende Grundwasser-Absenkung zum Zweck Errichtung, Sanierung baulicher Anlagen Löschzwecke (außerhalb öffentlich. Wasserversorgung) Wärmegegewinnung
Saarland	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Behördlich angeordnete Benutzung Erlaubnisfreie Benutzung Wärmepumpen Gehobenes Grubenwasser zur Energiegewinnung (250 m ³ /Std.)
Sachsen	Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung Erlaubnisfreie Benutzung Wärmegegewinnung Gefahrenabwehr, Übung zur Gefahrenabwehr, Ordnung des Wasserhaushalts
Sachsen-Anhalt	Behördlich angeordnete Benutzung Gefahrenabwehr Wärmepumpen, sofern Rückleitung Vorübergehende Grundwasser-Absenkungen zur Errichtung/Schutz baulicher Anlagen und für Gemeinwohlinteresse Überleitung von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung d. Schiffbarkeit von Kanälen
Schleswig-Holstein	Erlaubnisfreie Benutzung Wärmegegewinnung bei Wiedereinleitung ohne Beeinträchtigung Vorübergehende Grundwassersenkung zum Zweck Errichtung baulicher Anlagen Wasser aus Heilquellen, sofern nicht zum Zweck der Mineralwasserabfüllung

5.5 Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten

Fast alle Bundesländer sehen in ihren Gesetzen Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten auf die erhobenen Wasserentnahmeabgaben vor. Einzige Ausnahmen: Berlin und Brandenburg. Die jeweiligen länderspezifischen Ausgestaltungen sind dabei sehr unterschiedlich, sodass ein direkter Vergleich kaum möglich ist.

Die Spannweite der möglichen Ermäßigungen liegt dabei zwischen 25% und 75% der gesamten Abgaben und wird in den meisten Ländern für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung gewährt, um Wasser bzw. Energie einzusparen. So zum Beispiel im Saarland für Unternehmen, die EMAS- oder ISO14001-zertifiziert sind⁶. Des Weiteren kommt es in fünf Bundesländern zum Erlass oder zur Stundung, wenn durch die Zahlung der vollen Höhe des Wasserentnahmeentgelts die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens eingeschränkt würde.

Tabelle 9: Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten

Bundesland	Ermäßigungs-/ Verrechnungsmöglichkeit
Baden-Württemberg	Vorhanden
Berlin	Nicht vorhanden
Brandenburg	Nicht vorhanden
Bremen	Vorhanden
Hamburg	Vorhanden
Mecklenburg- Vorpommern	Vorhanden
Niedersachsen	Vorhanden
Nordrhein- Westfalen	Vorhanden
Rheinland-Pfalz	Vorhanden
Saarland	Vorhanden
Sachsen	Vorhanden
Sachsen-Anhalt	Vorhanden
Schleswig-Holstein	Vorhanden

Ähnlich wie Ermäßigungen, sind Verrechnungen in einigen Bundesländern dann möglich, wenn die getätigten Investitionen die Gewässerqualität verbessern oder zu Wassereinsparungen führen. In diesen Fällen können Teile der Investitionskosten mit den theoretisch anfallenden Wasserabgabekosten verrechnet werden. So können beispielsweise in Baden-Württemberg Aufwendungen verrechnet werden, die durch Maßnahmen zur Umrüstung von Grundwasser- auf Oberflächenwasserentnahme angefallen sind.

Position der IHK Pfalz:

Die Möglichkeiten der Ermäßigung und Verrechnung der Wasserabgabe begrüßt die IHK Pfalz ausdrücklich. Bei der Umsetzung dieser Ausnahmetatbestände ist jedoch auf ein „graziles Verfahren“ zu achten, um den bürokratischen Aufwand für die Betriebe und die Verwaltung in Grenzen zu halten.

⁶ EMAS (Eco- Management and Audit Scheme) ist ein freiwilliges Instrument der Europäischen Union, das Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Branche dabei unterstützt, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. (www.emas.de)
ISO14001: internationale Umweltmanagementnorm; legt weltweit anerkannte Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest.

6. Belastung der Wirtschaftsstandorte

Von den Wasserentnahmeentgelten der Bundesländer sind in erster Linie wasserintensive Unternehmen, wie die der chemischen und papierherstellenden Industrie, Getränkeabfüller, Betriebe der Steine- und Erdenbranchen sowie Energieerzeuger betroffen. Mittelbar werden aber auch kleine und mittlere Betriebe und Bürger belastet, da die öffentlichen Wasserversorger die Mehrkosten auf ihre Kunden abwälzen. In einigen Bundesländern sind bestimmte Branchen überproportional stark belastet. Hierbei ist in Brandenburg der Braunkohleabbau, im Saarland die keramische Industrie und in Nordrhein-Westfalen die Bau- und Rohstoffindustrie zu nennen.

Wettbewerbsverzerrungen treten dabei besonders an den Grenzen zu Bundesländern, die keine entsprechende Abgabe erheben, und zu anderen EU-Mitgliedstaaten auf. Der Wassercent entfaltet dabei in Kombination mit anderen neuen und steigenden Steuern und Abgaben kumulative Wirkung bei den betroffenen Unternehmen. So stellt die Abgabe besonders für die Lebensmittelindustrie in Bremen ein wichtiges Kriterium für die Neuansiedlung dar.

Neben der finanziellen Belastung, entsteht für die Unternehmen zudem ein bürokratischer Aufwand. In der praktischen Umsetzung haben sich dabei schlanke Online-Systeme bewährt, die in Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bereits verwendet werden. In anderen Bundesländern werden im Wesentlichen papierbasierte Prozesse oder interaktive PDF-Dateien benutzt.

In fast allen Bundesländern, mit Ausnahme in Sachsen-Anhalt, sind verpflichtende Vorauszahlungen zu tätigen. Hierdurch geht den Betrieben jedoch Liquidität verloren und es entsteht ein zusätzlicher Aufwand, da der Abrechnungsvorgang mehrmals durchgeführt werden muss. In Niedersachsen reduziert sich die bürokratische Belastung, da die Gebühr lediglich nach dem Verwendungszweck mit dem höchsten Gebührensatz zu berechnen ist, wenn das Wasser für mehrere Zwecke verwendet wird.

Durch die sehr heterogenen Regelungen, Bemessungsgrundlagen und Ausnahmetatbestände sind Vergleiche der finanziellen und bürokratischen Belastungen einzelner Wirtschaftszweige und Unternehmen zwischen den Bundesländern kaum möglich.

Die vorliegende Studie konzentriert sich deshalb auf einen Vergleich der Gesamtbelastung der Wirtschaftsstandorte in den Bundesländern. Dieser wird anhand des Parameters Gesamtaufkommen des Wasserentnahmeentgelts durchgeführt, untergeordnet an der Anzahl der betroffenen Unternehmen.

6.1 Gesamtaufkommen des Wasserentnahmeentgelts

Die absolute Höhe des Gesamtaufkommens des Wasserentnahmeentgelts streut stark zwischen den Bundesländern. So ist das Gesamtaufkommen des Spitzenreiters Nordrhein-Westfalen mit 92 Mio. Euro pro Jahr fast 37mal höher als die Höhe des Gesamtaufkommens Hamburgs mit 2,5 Mio. Euro pro Jahr. Für das Jahr 2013 rechnet die Landesregierung Nordrhein-Westfalens durch eine Gesetzesänderung mit einer Erhöhung der Einnahmen auf 109 Mio. Euro.⁷ Um diese Werte vergleichbar darzustellen, wird der Quotient aus Gesamtaufkommen und Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Bundeslandes betrachtet (Belastungsquotient). Je höher dieser Quotient ist, desto stärker belastet das Wasserentnahmeentgelt den Wirtschaftsstandort des entsprechenden Bundeslandes und desto höher ist die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit.

Table 10: Gesamtaufkommen

Bundesland	Gesamtaufkommen in Mio. €/Jahr	Bruttoinlandsprodukt in Mrd. €/Jahr ⁸	Gesamtaufkommen / BIP des Bundeslandes (* 10 ⁻⁵) (Belastungsquotient)
Bayern	0	446,44	0
Hessen	0	228,51	0
Thüringen	0	48,12	0
Hamburg	2,5	94,43	2,65
Sachsen	7,3 ⁹	95,07	7,68
Saarland	2,8	30,50	9,2
Mecklenburg-Vorpommern	5	34,99	14,29
Bremen	4,45 ¹⁰	28,03	15,88
Nordrhein- Westfalen	92	568,86	16,17
Rheinland-Pfalz	20	113,22	17,7
Baden-Württemberg	75	376,29	19,93
Sachsen-Anhalt	11	51,88	21,2
Niedersachsen	60	224,35	26,7
Schleswig-Holstein	24	73,63	32,6
Berlin	51	101,39	50,3
Brandenburg	28	55,09	50,8

Spitzenreiter beim Belastungsquotient sind Brandenburg und Berlin mit 50,8 bzw. 50,3. Die niedrigsten Werte bestehen in Hamburg (2,65), Sachsen (7,68), im Saarland (9,2) und in Mecklenburg-Vorpommern (14,29). Ein möglicher Grund für den besonders geringen Quotienten in Hamburg ist, dass das Bundesland lediglich auf die Grundwasserentnahme eine Abgabe erhebt. Da jedoch der Großteil der wasserintensiven Unternehmen, vor allem zur Kühlung ihrer Anlagen, Oberflächenwasser aus der Elbe entnimmt, ist ein erheblicher Teil des Wasserverbrauchs nicht entgeltspflichtig.

Verglichen mit den ermittelten Zahlen der Spitzenreiter, ist der Wert Hamburgs rund 19mal niedriger, trotz der Tatsache, dass auch in Berlin ausschließlich die Grundwasserentnahme gebührenpflichtig ist. Im Gegensatz zu Hamburg wird der Wasserbedarf Berlins jedoch kaum durch die Oberflächenwasserentnahme gedeckt.

⁷ Quelle: EUWID Wasser und Abwasser, Heft 12.2013, S.10

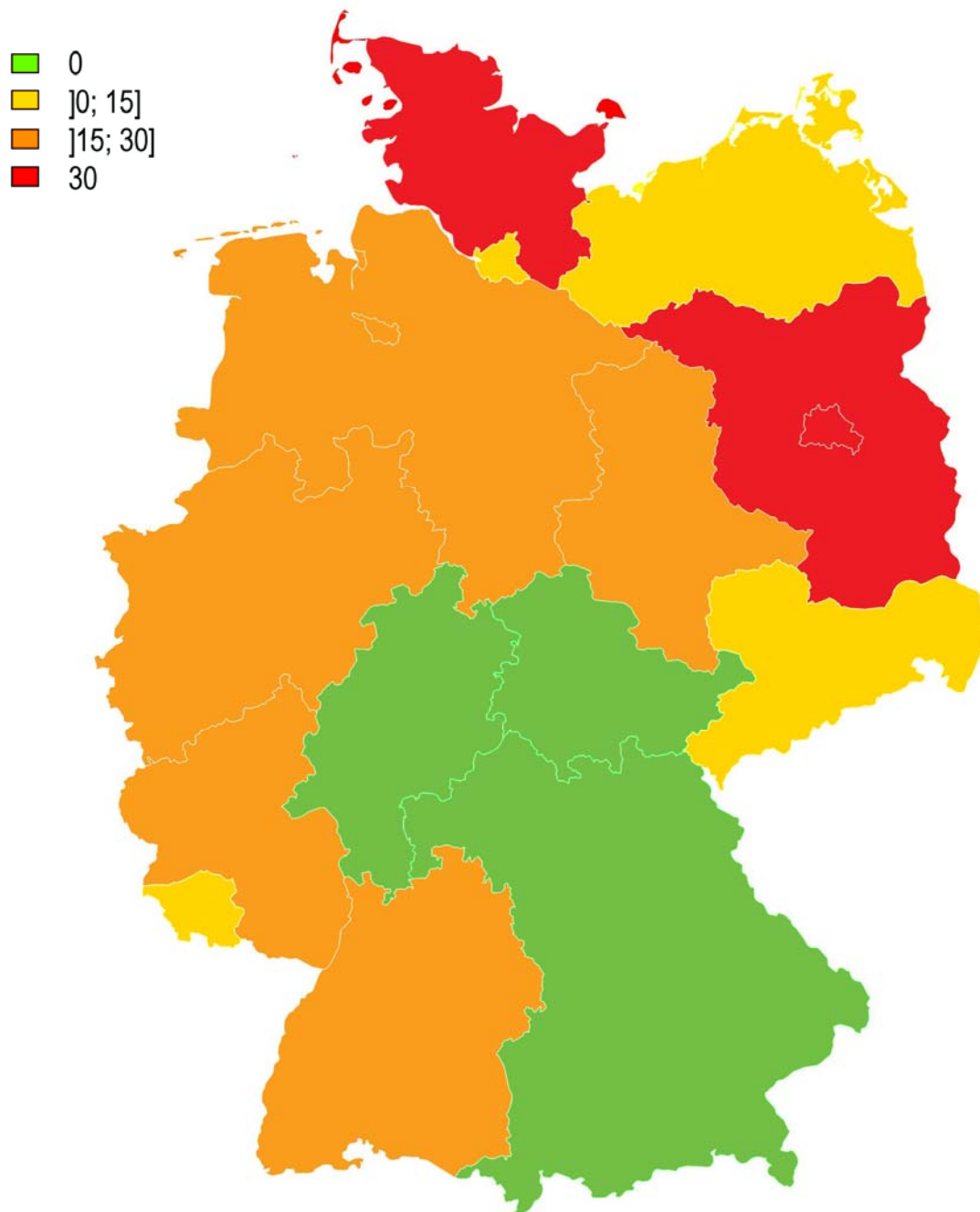
⁸ Quelle: http://www.statistik-portal.de/statistik-portal/de_jb27_jahrtab65.asp (besucht am 28.02.2013)

⁹ Quelle: Jahresbericht 2012 des Sächsischen Rechnungshofs; Durchschnitt der Jahre 2005-2010; höchster Wert 14,4 Mio. € (besucht 2007), niedrigster Wert 5,6 Mio. € (besucht 2008)

¹⁰ Quelle:

[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/929C202A808A6842C1257881003470C3/\\$file/120806_Wasserentnahmeentgelte_Uebersicht_BDEW_oeff_W_Versorgung_.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/929C202A808A6842C1257881003470C3/$file/120806_Wasserentnahmeentgelte_Uebersicht_BDEW_oeff_W_Versorgung_.pdf) (besucht am 19.03.2013)

Der hohe Wert Brandenburgs kommt teilweise dadurch zustande, dass durch die Novelle des Jahres 2011 die Befreiung der Rohstoffindustrie aufgehoben wurde, sodass das Gesamtaufkommen um rund 10 Mio. Euro, also um circa 50 Prozentpunkte, anstieg. Die verbleibenden Bundesländer liegen im Mittelfeld.



Belastung der Wirtschaftsstandorte in den Ländern gemessen als Quotient des Gesamtaufkommens des Wasserentnahmeentgelts in Mio. € pro Jahr und Bruttoinlandsprodukt (BIP) des jeweiligen Bundeslandes in Mrd. € ($\cdot 10^{-5}$)

6.2 Anzahl der betroffenen Betriebe

Die Anzahl der abgabepflichtigen Betriebe streut stark zwischen den Bundesländern, was durch diverse Faktoren zu erklären ist: Zum einen liegt dies an den unterschiedlichen Höhen der Bagatellgrenzen, der Bemessungsgrundlagen sowie der Anzahl und der Ausgestaltung der länderspezifischen Ausnahmetatbestände. Zum anderen ist die Größe und wirtschaftliche Struktur entscheidend: Die tatsächliche Anzahl betroffener Betriebe ist durch die Vielfalt der Befreiungstatbestände schwer zu ermitteln. Die hier genannten Werte beruhen deshalb teilweise auf Schätzungen. In den Bundesländern Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein lagen diese Daten nicht vor.

Bei der Anzahl der betroffenen Betriebe ist Sachsen Spitzenreiter mit ca. 2.200 Unternehmen, gefolgt von Sachsen-Anhalt mit ca. 1.500 und Niedersachsen mit ca. 1.700. Im Mittelfeld befinden sich Brandenburg mit ca. 600 und Rheinland-Pfalz mit ca. 410 Betrieben. Im Saarland sind ca. 100 Betriebe, in Mecklenburg-Vorpommern 94 und in Hamburg 74 Unternehmen abgabepflichtig.

Um auch diese Werte um die wirtschaftliche Stärke des jeweiligen Bundeslandes zu bereinigen, werden auch diese ins Verhältnis zum BIP gesetzt.

Tabelle 11: Betroffene Betriebe

Bundesland	Anzahl betroffener Betriebe	Anzahl betroffener Betriebe/ BIP des Bundeslandes
Sachsen-Anhalt	1500	28,91
Sachsen	2200	23,14
Brandenburg	600	10,89
Niedersachsen	1700	7,58
Rheinland-Pfalz	410	3,62
Saarland	100	3,28
Mecklenburg-Vorpommern	94	2,69
Baden-Württemberg	1000	2,66
Hamburg	74	0,78
Berlin	n.v.	n.v.
Bremen	n.v.	n.v.
Nordrhein- Westfalen	n.v.	n.v.
Schleswig-Holstein	n.v.	n.v.
Bayern	0	0
Hessen	0	0
Thüringen	0	0

Anhang

Gesetzesgrundlagen

Tabelle 12: Gesetzesgrundlage

Bundesland	Gesetzesgrundlage
Baden-Württemberg	Wassergesetz für Baden-Württemberg, §17a bis o, Fassung vom 28.07.2010
Berlin	Berliner Wassergesetz, §13a, Fassung vom 17.06.2005
Brandenburg	Brandenburgisches Wassergesetz, Abschnitt 2 §§40-42, Fassung vom 20.12.2011
Bremen	Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr, Fassung vom 23.04.2004, zuletzt geändert am 24.01.2012
Hamburg	Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen, in der Fassung vom 26.06.1989, zuletzt geändert am 21.12.2010
Mecklenburg-Vorpommern	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, §§16-18, in der Fassung vom 30. November 1992, zuletzt geändert am 12.07.2010
Niedersachsen	Niedersächsisches Wassergesetz, §§21-28, Fassung vom 19.02.2010
Nordrhein- Westfalen	Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, §§1-12 Fassung vom 27.01.2004, zuletzt geändert am 21.03.2013
Rheinland-Pfalz	Landeswasserentnahmegesetz, §§1-10, Fassung vom 13.07.2012
Saarland	Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz, §§1-11, Fassung vom 12.03.2008, zuletzt geändert am 16.07.2012
Sachsen	Sächsisches Wassergesetz, § 23, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2004, zuletzt geändert am 01.01.2013
Sachsen-Anhalt	Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt, §§1-10, Fassung vom 22.12.2011
Schleswig-Holstein	Grundwasserabgabengesetz, §§1-16, Fassung vom 14.02.1994, zuletzt geändert am 13.12.2007 Oberflächenwasserabgabengesetz, §§1-13, Fassung vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 16.09.2011

Bruttoinlandsprodukt der Bundesländer im Jahr 2011¹¹

Tabelle 13: Bruttoinlandsprodukt der Bundesländer

Bundesland	BIP im Jahr 2011 (in Mrd. Euro)
Baden-Württemberg	376,29
Bayern	446,44
Berlin	101,39
Brandenburg	55,09
Bremen	28,03
Hamburg	94,43
Hessen	228,51
Mecklenburg-Vorpommern	34,99
Niedersachsen	224,35
Nordrhein-Westfalen	568,86
Rheinland-Pfalz	113,22
Saarland	30,50
Sachsen	95,07
Sachsen-Anhalt	51,88
Schleswig-Holstein	73,63
Thüringen	48,12

¹¹ Quelle: http://www.statistik-portal.de/statistik-portal/de_jb27_jahrtab65.asp (besucht am 28.02.2013)